



Jugendschutz Alkohol und Tabak

Checkliste für Festveranstaltende

Damit die Party rund läuft!



vjps

VEREIN FÜR JUGENDFRAGEN
PRÄVENTION UND SUCHTHILFE

Warum ist Jugendschutz wichtig?

Diese Checkliste erleichtert Ihnen die Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen an Ihrem Fest. Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und wünschen Ihnen eine gelungene Veranstaltung!

Liebe Festveranstaltende

Feste bringen Menschen zusammen! Sie lassen uns den Alltag für ein paar Stunden vergessen. Spass haben, tanzen, Freunde treffen stehen im Vordergrund. Damit das gelingt, finden Sie hier die wichtigsten Tipps zur Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen. Planen Sie frühzeitig und stellen Sie ein verlässliches Helferteam zusammen. Gehen Sie diese Checkliste mit dem Helferteam durch und sprechen Sie die Verantwortlichkeiten ab.

Dann sind die ersten Grundsteine für ein gelungenes Fest gelegt.

Wir wünschen Ihnen ein Fest, das in bester Erinnerung bleibt!

Das Gesetz im Überblick im Kanton Schaffhausen

Unter 16 Jahren			
16 bis 18 Jahre			
Ab 18 Jahren			

Die wichtigsten Massnahmen zusammengefasst

Konsequente Ausweiskontrolle

Hinweisschilder am Eingang und am Verkaufspunkt

Sorgfältige und frühzeitige Schulung des Verkaufs- und Servicepersonals

Einsatz von Hilfsmitteln wie z. B. Alterskontrollbändern und Altersrechnern

Vielfältiges alkoholfreies Angebot mit attraktiver Preisgestaltung

Überprüfung der Jugendschutzmassnahmen

Keinen Alkohol an Betrunkene ausschenken

TIPP I

Verkaufen Sie attraktive alkoholfreie Getränke.

1

BEWILLIGUNG

- Kontakt mit der Gemeindeverwaltung am Veranstaltungsort aufnehmen.
Auskunft über Bewilligungsverfahren und Bewilligungskriterien einholen.

2

PLANUNG

Jugendschutzmaterialien

- Hinweisschilder Jugendschutz für Eingangsbereich und Verkaufspunkte besorgen.
Bestellen unter www.vjps.ch
- Verschiedenfarbige Armbänder zur Kennzeichnung des Alters (unter 16, 16 bis 18, über 18 Jahre) besorgen.
Bestellen unter www.vjps.ch
- Auf Zetteln festhalten, ab welchem Jahrgang was konsumiert werden darf. **Bei Kasse und Bar gut sichtbar hinterlegen.**
- Den Jugendschutz aktiv kommunizieren, um das positive Image der Veranstaltung zu fördern.

Schulung

- Gesetze durchgehen und besprechen (Hinweis auf den Gesetzesabschnitt machen). Punkte durchgehen, Fragen klären.
- Handlungsmöglichkeiten bei schwierigen Situationen benennen (z. B. Rollenspiele durchführen).
- Auf Onlineschulung www.jalk.ch verweisen. **Personalisierte Schulungsbestätigung einfordern.**

Personal Eingangsbereich

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Eingang, Kasse und Sicherheit aufbieten.
- Genügend Zeit fürs Personalbriefing einplanen.
- Konsequente Ausweiskontrolle, nur amtliche Ausweise akzeptieren (ID, Pass, Führerausweis, Ausländerausweis).
- Alter durch Abgabe eines Kontrollarmbandes kennzeichnen.
- Kein Alkohol passiert die Eingänge (beide Richtungen).
- Angeheiterte und betrunkene Personen auf die Fahrtüchtigkeit ansprechen.
Auf Taxi, ÖV, Shuttlebusse hinweisen.
- Shuttlebusse (gratis) zur Verfügung stellen.
- Kein Alkoholkonsum während der Arbeitszeit.

Verkaufs- und Servicepersonal

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Bar und Service aufbieten.
- Personal, welches wenig Erfahrung hat, eine versierte Person zur Seite stellen.
- Genügend Zeit fürs Personalbriefing einplanen.
- Offensichtlich betrunkenen Personen keinen Alkohol mehr verkaufen.
- Angeheiterte auf Fahrtüchtigkeit ansprechen.
- Pro Schicht eine Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist.
- Kein Alkoholkonsum während der Arbeitszeit.

TIPP II

Keinen Alkohol an Betrunkene ausschenken.

TIPP III

Deponieren Sie an Kassen Spickzettel, ab welchem Jahrgang was konsumiert werden darf.

PLANUNG (FORTSETZUNG)

Barangebot

- «Sirupartikel» umsetzen (mind. 3 alkoholfreie Drinks anbieten, die nicht teurer sind als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge).
- Happy Hour Verbot für Spirituosen und Mixgetränke mit Spirituosen einhalten.
- Grosse Auswahl an attraktiven alkoholfreien Drinks anbieten.
- Elektronische Kassensysteme verwenden, die an die Ausweiskontrolle erinnern, oder entsprechende «Spickzettel» selber erstellen.

Passivrauchschutz

- Bestimmungen zum Passivrauchschutz umsetzen.

Das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, ist verboten. Die Anforderungen an Raucherräume (Fumoirs) sind geregelt und müssen eingehalten werden (**siehe gesetzliche Bestimmungen**).

TIPP IV

Onlineschulung unter www.jalk.ch

DURCHFÜHRUNG

Einrichten

- Briefing des Personals (Repetition Jugendschutzbestimmungen und Klärung der Verantwortlichkeiten).
- Jugendschutz-Hinweisschilder im Eingangsbereich und an den Verkaufspunkten aufhängen Rauchverbots-Schilder anbringen, Fumoir mit Hinweis auf Zutrittsbeschränkung kennzeichnen.
- Altersrechner hinter der Theke/im Eingangsbereich (für Bündelkontrolle) anbringen. Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal hinter der Theke auflegen.
- ÖV-Fahrpläne und Taxi-Telefonnummern beim Ausgang gut sichtbar anbringen.

Kontrolle

- Überprüfen, ob Altersbeschränkung beim Eingang durch geschultes Personal sichergestellt ist.
- Überprüfen, ob gesetzliche Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden (z. B. mittels Durchführung von Alkohol- und Tabaktestkäufen).
- Überprüfen, ob Einhaltung des Rauchverbots sichergestellt ist (z. B. durch geschultes Sicherheitspersonal, das Gäste auf das Rauchverbot hinweist und diese nötigenfalls wegweist).

NACHBEARBEITUNG

Nach der Party

- Besprechen, was gut lief und was schwierig war.
- Bewährtes und Verbesserungen notieren.

3

4

Gesetzliche Bestimmungen

Für den Verkauf und die Abgabe von **Alkohol** und **Tabak** gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

Art. 14 LMG (SR 817.0)

Art. 41 Abs. 1 lit. i Alkoholgesetz, AlkG (SR 680)

Verboten sind sowohl der Verkauf als auch die Abgabe von Bier, Wein und Obstwein an Jugendliche unter 16 Jahren sowie von Spirituosen und Mischgetränken mit Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.

Art. 31 gesG

¹ Verboten ist die Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen an unter 18-Jährige.

² Der Verkauf von Tabakwaren über Automaten ist verboten. Ausgenommen über Automaten, bei denen sichergestellt ist, dass der Bezug von Tabakwaren durch Personen unter 18 Jahren verunmöglicht wird.

Art. 17 GGV

Alkoholfreie Getränke: Mindestens drei verschiedene Sorten alkoholfreie Fertiggetränke, die nicht teurer sind als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge. («Sirupartikel»)

Art. 15 GGG, Alkohol

¹ Die Abgabe an offensichtlich Betrunkene sowie alkohol- und suchtkranke Menschen ist verboten.

Werbung

Art. 42b Bundesgesetz (AlkG)

³ Verboten ist die Werbung für gebranntes Wasser

- in öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen und auf ihren Arealen
- auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen
- an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind

⁴ keine Wettbewerbe, bei denen Spirituosen als Werbeobjekt oder Preis dienen oder ihr Erwerb Teilnahmebedingung ist.

TIPP V

Happy Hour für alkoholfreie Getränke anbieten.

Art. 41h Bundesgesetz (AlkG)

Verboten sind Happy Hours, All-inclusive-Anlässe oder ähnliche Aktionen für Spirituosen und Mixgetränke.

Art. 18 GGV Jugendschutz

Die Bewilligungsinhaber*in ist für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich. Dazu gehört eine entsprechende Instruktion/Schulung des Personals.

Die Bewilligungsinhaber*in ist dazu verpflichtet, sich des Alters von Jugendlichen zu vergewissern. Ausweiskontrollen!

Art. 136 Strafgesetzbuch

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, zum Konsum zur Verfügung stellt, macht sich strafbar.

Art. 42 Abs. 2 LGV

² Am Verkaufspunkt muss gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist.

Bundesgesetz zum Passivrauchen

Der Zutritt zu Rauchzimmern (Fumoirs) ist Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren verboten. Das Zutrittsalter ist am Eingang gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift anzuschreiben.

Art. 43 LGV

Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten.

- an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

Kontakt

Haben Sie Fragen zum Jugendschutz?
Wir beraten Sie gerne.

VJPS

**Fachstelle Gesundheitsförderung,
Prävention und Suchtberatung**

Webergasse 2/4
8200 Schaffhausen

Tel. 052 633 60 10

www.vjps.ch
info@vjps.ch



sdja
vjps

VEREIN FÜR JUGENDFRAGEN
PRÄVENTION UND SUCHTHILFE